

Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst

Auf der Grundlage des § 28 Abs.2 S.1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Führung von Wappen

(1) Gemäß der § 28 Abs. 2 Nr. 10 und § 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 13.02.2009 i.V.m. § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf in der zurzeit geltenden Fassung führt die Gemeinde Michendorf ein eigenes Wappen. (Anlage 1)

(2) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens obliegt ausschließlich der Gemeinde Michendorf.

(3) Die amtsfreie Gemeinde Michendorf ist zudem Rechtsnachfolgerin der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Michendorf. Die Rechte an den Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst (Anlage1) sind somit auf die amtsfreie Gemeinde Michendorf übergegangen.

(4) Die Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst haben ihren hoheitlichen Charakter mit der Bildung der amtsfreien Gemeinde Michendorf verloren und besitzen nur noch eine rein privatrechtliche Bedeutung. Damit gehen aber die Wappen der nunmehrigen Ortsteile nicht verloren. Sie gehören zur Geschichte der Ortsteile und können auf privatrechtlicher Basis verwendet werden.

§ 2 Blasonierung der Wappen

Die Wappen werden wie folgt beschrieben (Blasonierung):

1. Gemeinde Michendorf:

„In Silber gespalten und geteilt; vorn im Spalt ein halber brandenburgischer goldenbewehrter und rotgezungter roter Adler mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel; hinten oben zwei ungleich hohe, wachsende grüne Kiefern mit schwarzen Stämmen; hinten unten fünf eng gesetzte blaue Wellenbalken.“

2. Ortsteil Michendorf:

„In Silber auf grünem Dreieck ein mit fünf Zweigen versehener, belaubter grüner Apfelbaum mit sieben roten Früchten.“

3. Ortsteil Wilhelmshorst:

„In silbernem Feld über grünem Grund hinter silbernem Zaun drei rote Spitzgiebel, bekrönt von einem schwarzen W, aus dem zwei grüne, schwarzstämmige Kiefern wachsen.“

§ 3

Verwendung der Wappen durch die Gemeinde Michendorf

(1) Das Wappen der Gemeinde Michendorf wird durch die Gemeinde Michendorf verwendet auf

- Urkunden,
- Briefköpfen,
- aml. Schreiben und Vordrucken,
- Internetpräsentationen,
- Druckerzeugnissen,
- Beschilderungen der Gemeinde,
- Repräsentations-Artikeln der Gemeinde.

Im Übrigen werden die Wappen zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde verwendet.

(2) Bei der Verwendung der Wappen durch Dritte im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln, Geschenk- und Andenkengegenständen und kunstgewerblichen Gegenständen ist nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verfahren.

(3) Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Verwendung und Nutzung durch Dritte / Genehmigungspflicht

(1) Die Wappen können von jedermann

- zu wissenschaftlichen Zwecken,
- zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung

verwendet werden, ohne dass es einer Genehmigung bedarf.

(2) Im Übrigen dürfen die Wappen nur nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung der Gemeinde Michendorf verwendet werden.

(3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(4) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Ein entsprechendes Formular zur Nutzung und Genehmigung wird ausgefertigt (Anlage 2).

(5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 5

Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

(1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag die Wappen für besondere Anlässe nutzen.

(2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung kann eine Gebühr von 50 bis 250 Euro erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Als Richtwerte gelten:

- | | |
|---|--|
| a) Vereinszwecke, ideelles Interesse | 5 - 25 Euro |
| b) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke | pro Jahr: 25 - 100 Euro |
| c) Schriftstücke, Plakate
in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe | bis 200 Stück: 50 Euro
über 200 Stück: 100 Euro
über 1.000 Stück: 200 Euro |
| d) bei Büchern | pro Druck: 0,03 Euro |

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung der Wappen sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühr. Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

(5) Eine Verwendung der Wappen zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.

(6) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde Michendorf auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

§ 6

Unberechtigte Nutzung /Widerruf der Genehmigung

(1) Das Wappen der Gemeinde Michendorf ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Ferner ist der Name einer Gemeinde gemäß § 12 BGB geschützt, so dass auch die Wappen der Ortsteile von diesem Schutz umfasst sind. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Das unbefugte Nutzen der Wappen, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird durch die Gemeinde Michendorf widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
- die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
- die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Richtlinie zur Nutzung der Wappen der Ortsteile Wilhelmshorst und Michendorf der Gemeinde Michendorf vom 07.09.2005 außer Kraft.

Michendorf, 25.10.2011

Karl-Heinz Oed
stv. Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf vom 24.10.2011 ausgefertigt am 25.10.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Michendorf, 25.10.2011

(Siegel)

Karl-Heinz Oed
stv. Bürgermeister

Anlage 1: Wappen

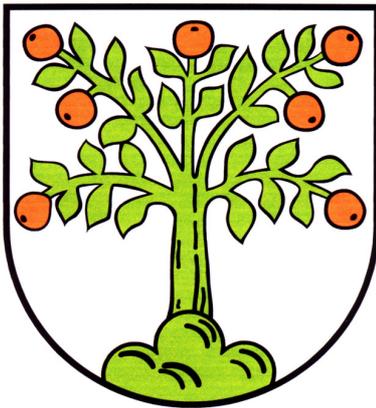
Anlage 2: Formular zur Nutzung der Wappen

Anlage 1:

1. Wappen der Gemeinde Michendorf



2. Wappen des Ortsteils Michendorf



3. Wappen des Ortsteils Wilhelmshorst



Anlage 2: Formular zur Nutzung des Gemeindewappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst

Antrag zur Nutzung eines Wappens

Antragsteller

Name:

Anschrift:

Telefon:

Email:

Wappen: Gemeinde OT Michendorf OT Wilhelmshorst

Art und Form der Verwendung

Verwendungszweck

Verwendungszeitraum

Anzahl

Anlagen (Muster)

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Nutzung der Wappens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung der Gemeinde Michendorf zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.10.2011.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung erteilt:

- nach Beschluss in der Sitzung des Hauptausschusses am:

- durch die Gemeinde vertreten durch den/die Bürgermeister/in am:

mit Auflagen

ohne Auflagen

Auflagen:

Datum, Unterschrift